AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 9

➔ **Kultur, Europa, Außenbeziehungen**

Europa und Außenbeziehungen

Bearb.: Mag. Stefan Börger
Tel.: +43 (316) 877-3122
Fax: +43 (316) 877-3156
E-Mail: europa-international@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
Krottendorfer Straße 94
8052 Graz-Wetzelsdorf

GZ: ABT09-34553/2010-163 Bezug: ABT10-60Pa-24/2012-7 Graz, am 07.01.2013

Ggst.: Begutachtung: Stellungnahme der A9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über eine Ausbildungsbescheinigung nach dem Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum übermittelten Entwurf einer Stmk. Pflanzenschutzmittel-Ausbildungsbescheinigungs-Verordnung darf wie folgt Stellung genommen werden:

Zu § 3 Absatz 3 des Entwurfs erscheint zunächst unklar, welche „*fremdsprachigen Nachweise über die Kenntnisse und Fertigkeiten*“ im Rahmen der Antragstellung einer Ausbildungsbescheinigung gemeint sind. Das Verfahren der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen ist bereits nach § 6 Abs. 4 Pflanzenschutzmittelgesetz, welches auf das Steiermärkische Gesetz zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (StGAB) verweist, geregelt, welches auch die beizubringenden Unterlagen dazu vorschreibt. Ist dieses Verfahren abgeschlossen, ergibt sich keine weitere Notwendigkeit der Vorlage von Nachweisen von Kenntnissen und Fertigkeiten mehr.

Soweit mit dieser Bestimmung Ausbildungen gemeint sind, für die gemäß § 6 Abs. 5 Pflanzenschutzmittelgesetz durch Verordnung festgelegt ist, inwieweit Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise anderer Staaten als gleichwertig gelten, wird darauf hingewiesen, dass § 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs in der dzt. Fassung zweckwidrig wäre. § 6 Abs. 5 Pflanzenschutzmittelgesetz soll gegenüber Abs. 4 eine Verfahrenserleichterung (für den Antragsteller und die Behörde) darstellen. Aus Sicht des Antragstellers würde dies jedoch zur Folge haben, dass bei Verfahren nach § 6 Abs. 4 – im Anwendungsbereich des StGAB – keine beglaubigten Übersetzungen notwendig wären, sehr wohl aber bei den an sich „automatischen“ Anerkennungen nach Abs. 5. Aus Sicht eines Antragstellers könnte somit ein Verfahren gem. Abs. 4 attraktiver sein, auch wenn die Ausbildung in einer Verordnung gem. Abs. 5 enthalten ist.

Das elektronische Original dieses Dokuments wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Um diese Unklarheit zu beseitigen, wird angeregt, § 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs gänzlich zu streichen. Das Erfordernis, dass Zeugnisse in einer Übersetzung vorgelegt werden müssen, ergibt sich wohl schon aus Art. 6 Abs. 5 Pflanzenschutzmittelgesetz bzw. könnte dieses Erfordernis gegebenenfalls in die noch zu erstellende Verordnung nach Abs. 5 aufgenommen werden.
Soll § 3 Abs. 3 beibehalten werden, sollte jedenfalls das Erfordernis der beglaubigten Übersetzung entfallen, da dadurch ein Ungleichgewicht mit der Anerkennung nach dem StGAB iVm § 6 Abs. 4 Pflanzenschutzmittelgesetz entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Patrick Schnabl
(elektronisch gefertigt)

Staaten mit denen ein Beglaubigungsabkommen abgeschlossen wurde:

Bosnien und Herzegowina (BGBl. Nr. 224/1955)
Bulgarien (BGBl. Nr. 268/1969)
Deutschland (BGBl. Nr. 139/1924)
Finnland (BGBl. Nr. 244/1988)
Frankreich (BGBl. Nr. 236/1980) I
Italien (BGBl. Nr. 433/1977)
Kosovo (BGBl. Nr. 224/1955)
Kroatien (BGBl. Nr. 224/1955)
Liechtenstein (BGBl. Nr. 213/1956)
Mazedonien (BGBl. Nr. 224/1955)
Montenegro (BGBl. Nr. 224/1955)
Niederlande (BGBl. Nr. 239/1982)
Norwegen (BGBl. Nr. 455/1985)
Polen (BGBl. Nr. 79/1974)
Rumänien (BGBl. Nr. 112/1969)
Schweden (BGBl. Nr. 553/1983)
Serbien (BGBl. Nr. 224/1955)
Slowakei (BGBl. Nr. 309/1962)
Slowenien (BGBl. Nr. 224/1955)
Tschechische Republik (BGBl. Nr. 309/1962)
Ungarn (BGBl. Nr. 305/1967)